



Schutzkonzept für Jugendraum unter COVID 19

Gültig ab 19. Oktober 2020 bis auf weiteres

1. Grundregeln

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen der Betrieb des Jugendraums wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Ab 12 Jahren gilt für öffentlich zugängliche Innenräume und Einrichtungen eine Maskentragpflicht.
- Teilnehmer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen.
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Regelmässige Reinigung/Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen.
- Zur Rückverfolgbarkeit müssen Präsenzlisten geführt werden.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit gelten weiterhin.

2. Informationspflicht

Es ist Aufgabe des Veranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltung im Jugendraum detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses strikt einhalten. Alle BenützerInnen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

3. Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

- Jugendraum mit WC-Anlagen

4. Benützungzeiten

Der Jugendraum ist grundsätzlich nur bis max. 22.00 Uhr geöffnet.

5. Reinigung / Desinfektion

- Für die Reinigung und Desinfektion sind die Nutzenden selber verantwortlich.
- Hände werden vor und nach jedem Besuch gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden. *
- Türgriffe und Handläufe sind durch die Nutzenden nach dem Besuch zu desinfizieren. *
- Der Jugendraum wird durch den Hausdienst alle zwei Wochen gereinigt. *

**Bei durch die Gemeinde organisierten Jugendtreffs ist der Hausdienst dafür verantwortlich.*

Schneisingen, 19. Oktober 2020

PANDEMIETEAM